

Landesgesetzblatt

24. Stück, Jahrgang 2002

Ausgegeben am 24. September 2002

- Nr 74** Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz, das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden (Blg LT 12. GP: RV 746, AB 798, jeweils 4. Sess)
- Nr 75** Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird (Blg LT 12. GP: IA 835, AB 873, jeweils 4. Sess)
- Nr 76** Gesetz, mit dem das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 870, AB 874, jeweils 4. Sess)
- Nr 77** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente-Verordnung – SGDOK-V)**
- Nr 78** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft**
- Nr 79** Verordnung der Salzburger Landesregierung – **Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig**
- Nr 80** Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg – **Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass eine Bestimmung des Landesvergabegesetzes verfassungswidrig war**

74. Gesetz vom 3. Juli 2002, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz, das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Tourismusgesetz, LGBl Nr 94/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

1.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs 1 können die Unternehmer zweier oder mehrerer Gemeinden oder auch nur von Teilen einer oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen werden, soweit dies auf Grund der örtlichen, wirtschaftlichen, verkehrs- oder tourismusmäßigen Verhältnisse oder im Interesse der bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben nach Abs 4 zur Schaffung leistungsfähiger Tourismusverbände zweckmäßig ist. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbandes eine natur- oder kulturräumliche Einheit bildet (zB in der Stadt Salzburg das Gebiet im Wesentlichen der Schutzzone I nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980), im zu errichtenden Tourismusverband dessen Mitglieder und die Gäste besser betreut werden können oder die Vereinigung der Geschäftsstellen der zusammenzulegenden Tourismusverbände der Wirtschaftlichkeit dient.“

2. Im § 27 Abs 3 wird angefügt: „Die Verpflichtung zur Entrichtung des Dachmarkenbeitrags besteht auch dann, wenn die Gemeinde keine allgemeine Ortstaxe einhebt; in diesem Fall sind für die Berechnung des Beitrags die Daten heranzuziehen, die für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik erhoben werden. Werden die zu entrichtenden Beträ-

ge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag den Tourismusverbänden mit Bescheid vorzuschreiben.“

3. Im § 32 lauten die Abs 3 und 4:

„(3) Wenn Leistungen einer Berufsgruppe in der Regel in nicht nur geringfügigem Umfang in einem anderen Bundesland erbracht werden, ist dies durch die Einreihung in eine höhere Beitragsgruppe so zu berücksichtigen, dass die Zugrundelegung auch des daraus erzielten Umsatzes für die Beitragsberechnung durch diese Einreihung ausgeglichen wird.“

(4) Für in einem anderen Bundesland erbrachte Leistungen, die nicht gemäß Abs 3 behandelt werden, gilt, dass der Beitragspflichtige die darauf entfallenden Umsätze vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen kann, wenn er sämtliche solche Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweist. Die Wahl dieser Berechnungsart ist in der Beitragsgruppenordnung festgesetzte Beitragsgruppe auch für diese Umsätze. Die Wahl einer Berechnungsart bindet den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr.“

4. Im § 35 Abs 1 lit a wird im 8. Unterpunkt betreffend Zahnärzte und Zahntechniker das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsausübung“ ersetzt.

5. § 47 Abs 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat dem Landtag jeweils bis spätestens 30. September des Folgejahres einen Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds zu erstatten. In den Bericht ist auch die Höhe der Förderung an den Salzburger Festspielfonds aufzunehmen.“

6. Im § 51 lit a wird in der Verweisung „§ 45“ durch „§ 38“ ersetzt.

7. Im § 64 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im § 64 Abs 4 wird angefügt: „§ 36 Abs 4 findet auch auf Tatbestände Anwendung, die in den Jahren 1997 bis 2001 verwirklicht worden sind.“

7.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 1 und 1a, 27 Abs 3, 35 Abs 1, 47 Abs 3, 51 und 64 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 74/2002 treten mit 15. September 2002 in Kraft. § 32 Abs 3 und 4 in der Fassung dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

(8) Die im Zeitpunkt gemäß Abs 7 für zwei oder mehrere Gemeinden oder für Teile von Gemeinden bestehenden Tourismusverbände gelten als solche im Sinn des § 1 Abs 1a. § 47 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 74/2002 findet erstmals für den das Jahr 2002 betreffenden Bericht Anwendung.“

Artikel II

Das Salzburger Ortstaxengesetz 1992, LGBI Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 9/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 1 wird jeweils der Wortbestandteil „Fremdenverkehrs“ durch den Wortbestandteil „Tourismus“ ersetzt und angefügt: „Die Verpflichtung zur Entrichtung des Dachmarkenbeitrags besteht auch für Gemeinden, die keine allgemeine Ortstaxe einheben; in diesem Fall sind für die Berechnung des Beitrags die Daten heranzuziehen, die für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik erhoben werden. Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag den Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.“

2. Im § 12 wird angefügt:

„(9) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 74/2002 tritt mit 15. September 2002 in Kraft.“

Artikel III

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBI Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 9/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 1 wird jeweils der Wortbestandteil „Fremdenverkehrs“ durch den Wortbestandteil „Tourismus“ ersetzt und vor dem letzten Satz eingefügt: „Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben.“

2. Im § 10 wird angefügt:

„(8) § 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 74/2002 tritt mit 15. September 2002 in Kraft.“

Griessner
Schausberger

75. Gesetz vom 3. Juli 2002, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBI Nr 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 82/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 2 wird nach Z 16 angefügt:

„17. Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes (zB Lärmschutzwände oder -wälle, Lärmschutzfenster).“

2. Im § 31 Abs 4 entfällt die Wortfolge „und eine mögliche Verminderung der gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Verkehrs“.

3. Nach § 52 wird angefügt:

„§ 53

Die §§ 29 Abs 2 und 31 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 75/2002 treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 31 Abs 4 in der neuen Fassung gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Geltung stehende Bebauungspläne und anhängige Bauverfahren.“

Griessner
Schausberger

76. Gesetz vom 3. Juli 2002, mit dem das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz, LGBI Nr 55/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 100/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 lit b lautet der Klammerausdruck: „(insbesondere nicht eine solche nach dem Garantiegesetz 1977 und nach dem KMU-Förderungsgesetz)“.

2. Im § 3 wird angefügt:

„(5) Im Vertrag gemäß § 6 kann vereinbart werden, dass die Erträge aus den Mitteln gemäß Abs 2 Z 2 lit a und b für die Jahre 2002 und 2003 nicht oder nur teilweise in die gesonderte Ausweisung nach Abs 2 Z 1 einbezogen und an Stelle dessen von der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH getrennt evident gehalten und dem sonstigen Unternehmenszweck zugeführt werden. Von dieser Möglichkeit darf nur so weit Gebrauch gemacht werden, als diese Erträge nicht benötigt werden, um eine weitere Schmälerung der von den im Abs 2 Z 2 lit a und b erwähnten Beträgen laut der Unternehmensbilanz 1996 nominal noch vorhandenen Mittel zu verhindern. Außerdem ist sicherzustellen, dass diese Erträge einschließlich einer angemessenen Verzinsung bis längstens 31. Dezember 2006 an den Teilbereich ‚Betriebsfestigung‘ der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH rückerstattet werden.“

3. Vor § 7, der die Bezeichnung „§ 8“ erhält, wird eingefügt:

„§ 7

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001;

2. Garantiesgesetz 1977, BGBl Nr 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 89/1998;
3. KMU-Förderungsgesetz, BGBl Nr 432/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2000.“
4. § 8 (neu) Abs 2 lautet:
„(2) Förderungen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Grund von Anträgen gewährt werden, die spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2004 gestellt werden.“

**Griessner
Schausberger**

77. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. August 2002 über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente-Verordnung – SGDOK-V)

Auf Grund des § 16 des Bediensteten-Schutzgesetzes – BSG, LGBl Nr 103/2000, und des § 106 Abs 1 Z 2 der Salzburger Landerbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, ausgenommen die vom Anwendungsbereich des Bediensteten-Schutzgesetzes ausgenommenen Bediensteten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (§ 5 BSG) sind übersichtlich zu gestalten. Gleichartige Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefasst dokumentiert werden. Die für eine Arbeitsstätte erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente haben möglichst einheitlich zu sein.

(2) Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt und, soweit dies zweckmäßig ist, auch in graphischer Form, insbesondere durch Verwendung von Symbolen, Plänen, Skizzen udgl, erfolgen.

(3) Es muss gewährleistet sein, dass alle Berechtigten Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben.

Inhalt

§ 3

(1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument hat jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben über die Person(en), die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung) durchgeführt hat (haben); Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen;

2. Angaben über den Tag oder den Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
3. Angaben über den Bereich (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Bediensteten;
4. die festgestellten Gefahren;
5. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet;
6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, zusätzlich Angaben über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist.

(2) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, hat es weiters zu enthalten:

1. die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach dem 4. Abschnitt des BSG Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;
2. die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinn des § 38 Abs 3 Z 2 BSG notwendig ist;
3. Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen;
4. Angaben über Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen;
5. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinn des § 3 Abs 3 und 4 BSG.

(3) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, hat es zusätzlich zu enthalten:

1. ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinn des § 2 Z 12 BSG;
2. ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinn des § 29 Abs 1 BSG notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen; gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel;
3. Brandschutz-, Evakuierungs- und Explosionsschutzvorsorgen.

(4) Die im Abs 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden. In diesem Fall hat das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument eine Verweisung auf diese Unterlagen zu enthalten.

(5) Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte im Sinn des § 29 Abs 2 Z 4 BSG gelten, sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen-Werte oder Technischen Richtkonzentrationen-Werte anzuführen.

(6) Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung Önormen, harmonisierte europäische Normen (EN oder ÖNORM EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrunde gelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.

Kurzfassung der Dokumente

§ 4

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als 15 Bedienstete regelmäßig beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können auf folgende Angaben beschränkt werden:

1. Bezeichnung der Arbeitsstätte;
2. Anschrift;
3. Zahl der im Zeitpunkt der Gefahrenermittlung und -beurteilung beschäftigten Bediensteten;
4. Feststellung, dass bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung (§ 4 BSG) keine Gefährdungen von Bediensteten festgestellt wurden, für die Schutzmaßnahmen festzulegen wären;
5. Person, die die Evaluierung durchgeführt hat;
6. Datum der Evaluierung und Unterschrift dessen, der die Evaluierung durchgeführt hat.

Überprüfung und Anpassung

§ 5

(1) Bei einer Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinn des § 4 Abs 4 und 5 BSG hat auch eine Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes zu erfolgen.

(2) Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht.

2. Abschnitt**Anwendungsbereich**

§ 6

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Beschäftigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter einschließlich familieneigener Dienstnehmer, ausgenommen die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

§ 7

Die §§ 2 bis 5 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) der Begriff „Bedienstete“ ist als „Dienstnehmer“ zu verstehen;
- b) die in den §§ 2 Abs 1, 3 Abs 2, 3 und 5 sowie 4 und 5 enthaltenen Verweisungen auf die §§ 2 Z 12, 3 Abs 3 und 4, 4, 5, 29 Abs 1 und 2 Z 4, 38 Abs 3 Z 2 und den 4. Abschnitt des BSG sind als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 87 Abs 3 und 4, 88, 89, 101 Abs 2 und 3, 101b, 103, 106 Abs 1 Z 6, 7 und 9 LArbO 1995 zu verstehen.

3. Abschnitt**Inkrafttreten**

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 25. September 2002 in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 9

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

78. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. August 2002 zum Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 44 des Bediensteten-Schutzgesetzes – BSG, LGBl Nr 103/2000, und des § 132 Abs 2 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1. Abschnitt**Jugendliche Landes- und Gemeindebedienstete****Anwendungsbereich**

§ 1

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ab dem 15. Lebensjahr oder der Erfüllung der Schulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche), ausgenommen die vom Anwendungsbereich des BSG ausgenommenen Bediensteten sowie Lehrlinge.

Gefahrenunterweisung

§ 2

Der Dienstgeber hat bei Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 BSG sowie bei Unterweisung nach § 12 BSG auf die Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit sowie auf die Entwicklung Jugendlicher besonders Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist deren mangelnde Erfahrung und das mangelnde Bewusstsein für tatsächliche oder potenzielle Gefahren zu berücksichtigen.

Beschäftigungsverbote

§ 3

(1) Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote

und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl II Nr 436/1998, ist sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Verweisungen auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) treten jeweils Verweisungen auf die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen des Bediensteten-Schutzgesetzes.

2. Im § 8 tritt an die Stelle des Arbeitsinspektorates die Kommission gemäß § 48 BSG.

(2) Außerhalb der Dienststelle dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

Dienstzeiten

§ 4

(1) Tagesdienstzeit: Tagesdienstzeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne Einrechnung der Ruhepausen. Die Tagesdienstzeit der Jugendlichen darf acht Stunden nicht überschreiten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Aus zwingenden dienstlichen Gründen darf zur Durchführung von Vor- und Abschlussarbeiten die zulässige Tagesdienstzeit für Jugendliche über 16 Jahre um eine halbe Stunde täglich ausgedehnt werden. Die Dauer dieser ausgedehnten Tagesdienstzeit darf insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten und ist entsprechend auszugleichen.

(2) Wochendienstzeit: Wochendienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb des Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag. Die Wochendienstzeit darf für Jugendliche 40 Stunden nicht überschreiten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Dienstzeit darf in den einzelnen Wochen eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraums nur ausgedehnt werden:

- a) auf Grund zwingender dienstlicher Erfordernisse oder
- b) um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, wenn die Dienstzeit an Werktagen in Verbindung mit Feiertagen ausfällt.

Bei einer derartigen Verteilung der Dienstzeit darf die Tagesdienstzeit neun Stunden und die Wochendienstzeit des Durchrechnungs- bzw. Einarbeitungszeitraums 45 Stunden nicht überschreiten.

(3) Nachtarbeitsverbot: Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von 20:00 bis 06:00 Uhr nicht beschäftigt werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Jugendliche über 16 Jahre dürfen bei Schicht- oder Wechseldienst im wöchentlichen Wechsel bis höchstens 22:00 Uhr beschäftigt werden. In diesem Fall sind Jugendliche entsprechend zu beaufsichtigen.

(4) Sonn- und Feiertagsruhe: An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen (Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl Nr 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 144/1983) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung in Pflegeheimen sowie Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen. In diesen Fällen muss aber jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(5) Ausbildungszeiten: Zeiten, die Jugendliche für dienstliche Aus- und Fortbildung (Schulungen, Kurse und Vorträge) aufwenden, sind auf die Dienstzeit anzurechnen.

(6) Wochenfreizeit: Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen zu ge-

währen, die den Samstag und Sonntag einschließt. An Samstagen dürfen Jugendliche ausnahmsweise auf Grund dringender dienstlicher Erfordernisse zum Dienst herangezogen werden. In diesem Fall hat die Wochenfreizeit spätestens um 13:00 Uhr zu beginnen und dürfen die Jugendlichen am Montag der darauf folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden.

(7) Ruhezeit: Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Diese Ruhezeit kann nur auf Grund dringender dienstlicher Erfordernisse verkürzt werden und ist in den darauf folgenden Tagen entsprechend auszugleichen.

(8) Ruhepause: Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als 4,5 Stunden, ist die Dienstzeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu gewähren. Eine Verkürzung der Ruhepause ist nur auf Grund dringender dienstlicher Erfordernisse zulässig und in den darauf folgenden Tagen entsprechend auszugleichen. Für den Aufenthalt während der Ruhepausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereit zu stellen. Während der Ruhepause darf den Jugendlichen keinerlei Arbeit gestattet werden, sie dürfen auch nicht zur Dienstbereitschaft verpflichtet werden.

Urlaub

§ 5

Auf Verlangen des Jugendlichen ist der Verbrauch des Urlaubs im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren.

2. Abschnitt

Jugendliche Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Anwendungsbereich

§ 6

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für jugendliche Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 131 Abs 1 ArbO 1995.

Gefahrenunterweisung

§ 7

Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung (Berufs- und Fachschulunterricht und sonstige Ausbildungen nach der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991) im Sinn dieser Verordnung ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten, die nachweislich absolviert wurde.

Beschäftigungsverbote

§ 8

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaft-

liche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl II Nr 436/1998, ist mit Ausnahme der §§ 1 Abs 5 und 2 (Verbotene Betriebe), sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) An die Stelle der Verweisungen auf das Bundesgesetz über Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) treten Verweisungen auf die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung 1995.
- b) Die aus § 6 Abs 1 Z 15 und 16 der zitierten Verordnung sich ergebenden Verbote sind nicht anzuwenden. Verbotene Arbeitsmittel und Arbeiten sind weiters:
- Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen,
 - Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach zwölf Monaten, unter Aufsicht,
 - pneumatische und elektrische Scheren; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach zwölf Monaten, mit entsprechendem Handschutz und unter Aufsicht,
 - Bedienen von Beförderungsanlagen gemäß ÖNORM M 9613; erlaubt mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- c) Die aus § 7 Abs 1 Z 7, 10, 11, 13 bis 22 der zitierten Verordnung sich ergebenden Verbote sind nicht anzuwenden. Verbotene Arbeiten sind weiters:
- Bedienen von Materialbahnen, Materialseilbahnen oder Feldbahnen und deren Anlagen,
 - Arbeiten mit forstlichen Seilbringungsanlagen; erlaubt mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung unter Aufsicht.
- d) Im § 8 der zitierten Verordnung ist die Bezeichnung „Arbeitsinspektorat“ durch die Bezeichnung „Land- und Forstwirtschaftsinspektion“ zu ersetzen. Vor der Bewilligung von Ausnahmen ist die Landarbeiterkammer für Salzburg gemäß Abs 3 zu hören.

3. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 10

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendschutz vom 22. Juni 1994 (ABl Nr L 216 vom 20. 8. 1994).

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

79. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2002 über die Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig

Auf Grund des § 43 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Anerkennung von Prüfungen

§ 1

Als Nachweis der jagdlichen Eignung gelten neben den im § 43 Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993 genannten Prüfungen folgende erfolgreich abgelegte Jagdprüfungen:

1. die in anderen Bundesländern mit Ausnahme von Niederösterreich abgelegten Prüfungen;
2. die in Niederösterreich abgelegten Prüfungen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 20 Jahre zumindest einmal im Besitz der Jagdkarte eines österreichischen Bundeslandes war;
3. die in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Bundeslandes Rheinland-Pfalz abgelegten Prüfungen;
4. die in der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf abgelegten Prüfungen;
5. die in Südtirol abgelegten Prüfungen.

In- und Außerkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Juni 1997, LGBl Nr 50, über die Anerkennung bestimmter Jagdprüfungen als gleichwertig außer Kraft.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schausberger**

80. Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29. Juli 2002 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass eine Bestimmung des Landesvergabegesetzes verfassungswidrig war

Auf Grund des Art 140 Abs 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Juni 2002, G 83/02, zugestellt am 1. Juli 2002, ausgesprochen, dass § 2 Abs 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Landesvergabegesetz – LVergG), LGBl Nr 1/1998, verfassungswidrig war.

**Der Landeshauptmann:
Schausberger**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, IA = Initiativantrag, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 39,97
